

# Spieglein, Spieglein an der Wand, gibt es Notare im Fürstenland?

## I. EINLEITUNG

Antwort des Spiegleins: „Ja! Aber erst seit kurzem.“ Denn bis 31. 12. 2019 hat es in Liechtenstein kein Notariatswesen gegeben.<sup>1</sup> Wollte man etwas beglaubigen oder beurkunden lassen, waren das Fürstliche Landgericht, Gemeindebedienstete oder das Amt für Justiz zuständig.<sup>2</sup>

Für den international ausgerichteten Finanzplatz Liechtenstein war das ein Nachteil. Denn in den meisten Rechtsordnungen bedürfen bestimmte Rechtsgeschäfte der notariellen Mitwirkung. Mangels liechtensteinischen Notariatswesens wichen Parteien regelmäßig in eine Rechtsordnung der DACH-Region aus, um dort Urkunden beglaubigen oder beurkunden zu lassen.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund hat der liechtensteinische Gesetzgeber das Notariatsgesetz (NotarG)<sup>4</sup> verabschiedet. Es ist am 1. 1. 2020 in Kraft getreten.<sup>5</sup> Ende 2020 sind die ersten liechtensteinischen Notare angelobt<sup>6</sup> worden. Seit 1. 1. 2021 kann man liechtensteinische Notariatsdienstleistungen in Anspruch nehmen.<sup>7</sup>

## II. LIECHTENSTEINISCHES NOTARIATSWESEN

### 1. Allgemein

Das liechtensteinische NotarG ist in neun Abschnitte unterteilt und in 82 Artikeln geregelt. Im Wesentlichen regelt es:

- den Zugang zum Notariatsberuf;<sup>8</sup>
- die Rechte und Pflichten der Notare;<sup>9</sup> und
- die Errichtung notarieller Beglaubigungen und Beurkundungen.<sup>10</sup>

Im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen gibt es in Liechtenstein keine Notariatspflicht.<sup>11</sup> Der liechtensteinische Gesetzgeber wollte mit dem Notariatsgesetz keine Einschränkung, sondern eine weitere Dienstleistung schaffen. Dem Einzelnen soll es freistehen, ob er sich an einen Notar oder weiterhin an das Fürstliche Landgericht oder das Amt für Justiz wendet.<sup>12</sup>

Das Berufsbild der Notare kann in drei verschiedenen Formen auftreten, als Notariat:<sup>13</sup>

- *lateinischer* Prägung; es dient der vorsorgenden Rechtspflege (zB Schutz vor Übereilung, Beweissicherung, Sicherung des Rechtsverkehrs, Belehrung, Beratung usw);
- des *common law*; es hat im Unterschied zum lateinischen Notariat keine vorsorgende Rechtspflegefunktion; oder
- *skandinavischer* Prägung (notarius publicus); dabei handelt es sich um eine richterliche Nebenfunktion und dient als Beglaubigungsinstanz für den Auslandsrechtsverkehr.<sup>14</sup>

Das liechtensteinische Notariat ist eines nach *lateinischer* Prägung und nach der Grundidee der europäischen Anwaltsnotare ausgestaltet.<sup>15</sup> Die Zulassung zum liechtensteinischen Notar erfolgt also über den Rechtsanwaltsberuf, wobei der Notarberuf mit dem Rechtsanwaltsberuf vereinbar ist.<sup>16</sup> Beide Berufe dürfen also parallel ausgeübt werden.<sup>17</sup>

### 2. Notarielle Tätigkeit

#### a) Allgemein

Der liechtensteinische Notar ist berechtigt, Beurkundungen und Beglaubigungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten durchzuführen.<sup>18</sup> Im Unterschied zum österreichischen Notariatswesen sind in Liechtenstein jedoch weder das Gerichtskommissariat<sup>19</sup> noch notarielle letztwillige Verfügungen<sup>20</sup> vorgesehen.<sup>21</sup>

Liechtensteinische Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes.<sup>22</sup> Daher sind die von liechtensteinischen Notaren errichteten Urkunden – soweit bei der Aufnahme und Ausfertigung die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet wurden – **öffentliche Urkunden**.<sup>23</sup>



**DANIEL DAMJANOVIC**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei Marxer & Partner Rechtsanwälte. Er ist auch liechtensteinischer Notar und Vorstandsmitglied der liechtensteinischen Notariatskammer.

2022/273

<sup>1</sup> Der Beitrag wurde bereits im März 2022 in der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung veröffentlicht – LJZ 1/22, 38 ff. Der Autor, RA Mag. Dr. Daniel Damjanovic, LL.M. (Virginia), ist Partner bei Marxer & Partner Rechtsanwälte (Kontakt: daniel.damjanovic@marxerpartner.com). Er ist auch liechtensteinischer Notar und Vorstandsmitglied der liechtensteinischen Notariatskammer (<https://www.notariatskammer.li>).

<sup>2</sup> Art 81 ff RSO; vgl Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rn 52.1 mwN.

<sup>3</sup> Vgl BuA 37/2019, 15 ff.

<sup>4</sup> Vgl LGBl 2019/306.

<sup>5</sup> Vgl Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rn 52.1 f.

<sup>6</sup> Vor Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Notar Gehorsam den Gesetzen, genaue Einhaltung der Verfassung und gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Pflichten zu geloben. Der Eid ist vor dem Präsidenten des Obergerichtes abzulegen (Art 7 NotarG).

<sup>7</sup> Einen Überblick zum liechtensteinischen Notariatsgesetz bieten Schwärzler/Blecha, Die Einführung des Notariats in Liechtenstein, liechtenstein-journal 2021, 2 ff.

<sup>8</sup> Art 4 ff NotarG.

<sup>9</sup> Art 10 ff NotarG.

<sup>10</sup> Art 26 ff NotarG.

<sup>11</sup> Vgl Art 2 Abs 2 NotarG; BuA 37/2019, 18.

<sup>12</sup> Vgl BuA 37/2019, 18.

<sup>13</sup> Ausführlich dazu Jäger, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 156 mwN.

<sup>14</sup> Vgl Jäger, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 4, 156.

<sup>15</sup> Vgl Marxer & Partner (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rn 52.5.

<sup>16</sup> Vgl BuA 37/2019, 17.

<sup>17</sup> Vgl BuA 37/2019, 17.

<sup>18</sup> Art 10 Abs 1 NotarG.

<sup>19</sup> Zu den nicht unbedeutenden Kosten, die nach dem österreichischen Gerichtskommissionaristgesetz anfallen, vgl Ungerank, Das neue Verlassenschaftsverfahren, LJZ 2011, 4, 178.

<sup>20</sup> Parteien bleibt es unbenommen, letztwillige Verfügungen von einem Notar beurkunden zu lassen und sie bei ihm verwahrt zu wissen, vgl dazu BuA 37/2019, 75.

<sup>21</sup> BuA 37/2019, 17.

<sup>22</sup> BuA 37/2019, 17; vgl auch Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rn 52.13.

<sup>23</sup> Art 10 Abs 2 NotarG.

## b) Beurkundungen

### Allgemein

Liechtensteinische notarielle Beurkundungen sind in den Art 26 ff NotarG geregelt. Beurkunden bedeutet, Informationen schriftlich festzuhalten, um Rechte und Rechtsverhältnisse zu sichern oder zu gestalten.<sup>24</sup> Der liechtensteinische Gesetzgeber unterscheidet das *allgemeine Beurkundungsverfahren*<sup>25</sup> vom *besonderen Beurkundungsverfahren*.<sup>26</sup>

### Allgemeines Beurkundungsverfahren

Im allgemeinen Beurkundungsverfahren hat der Notar wie folgt vorzugehen:<sup>27</sup>

- Zunächst hat der Notar die **Parteienidentität** und deren Vertretungsbefugnis<sup>28</sup> zu prüfen.<sup>29</sup> Denn die Parteien bzw deren Vertreter müssen persönlich vor dem Notar erscheinen.<sup>30</sup> Die Urkunde ist in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden.<sup>31</sup> Kann die Identität oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei festgestellt werden, muss der Notar die Beurkundung verweigern.<sup>32</sup>
- Der Notar ist verpflichtet, die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde zu **belehren** und sie auf Mängel und Widersprüche zu gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.<sup>33</sup>
- Schließlich muss der Notar **unabhängig und unparteilich** sein. Wenn ein bestimmtes Naheverhältnis<sup>34</sup> besteht, ist die Beurkundung nichtig.

Notarielle Urkunden sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.<sup>35</sup> Der Notar liest die Urkunde den Parteien vor oder legt sie den Parteien zum Selbstlesen vor.<sup>36</sup> Anschließend lässt er sich von den Parteien bestätigen, dass die Urkunde ihrem Parteiwillen entspricht und sie deren Inhalt genehmigen.<sup>37</sup> Sodann lässt der Notar die Parteien die Urkunde unterzeichnen.<sup>38</sup> Nach Genehmigung und Unterzeichnung erfolgt die **Beurkundung**, indem der Notar auf der Urkunde unterschriftlich bestätigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthält und die Parteien:

- die Urkunde selbst **gelesen** haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;
- den Inhalt der Urkunde **genehmigt** haben;
- über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung des beurkundeten Rechtsgeschäftes **aufgeklärt** wurden; und
- die Urkunde **unterzeichnet** haben.<sup>39</sup>

### Besondere Beurkundungsverfahren

Neben dem allgemeinen Beurkundungsverfahren sieht das liechtensteinische Notariatsgesetz auch besondere Beurkundungsverfahren vor. Das sind Beurkundungen:

- über Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen;<sup>40</sup>
- über rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse;<sup>41</sup>
- von Rechtsgeschäften nach ausländischem Recht;<sup>42</sup> und
- besonderer Erklärungsformen.<sup>43</sup>

Unter den besonderen Beurkundungsformen sticht die Beurkundung von Rechtsgeschäften nach ausländischem

Recht hervor. Es drängt sich die Frage auf: Wie soll ein liechtensteinischer Notar Rechtsgeschäfte nach ausländischem Recht beurkunden können? Immerhin muss er die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde belehren und sie auf Widersprüche zum dispositiven Recht aufmerksam machen. Das setzt Kenntnis des ausländischen Rechts voraus. Diesem Umstand trägt Art 39 NotarG Rechnung, zumal der liechtensteinische Notar Urkunden nach ausländischem Recht nur dann beurkunden darf, wenn:

- der Notar in der Rechtsordnung **ausgebildet** ist, nach deren Recht die ausländische Urkunde erstellt wird;<sup>44</sup> oder
- jede Partei von einem Rechtsanwalt **vertreten** ist, der in der Rechtsordnung zugelassen ist, nach deren Recht die ausländische Urkunde erstellt wird.

Damit kommt der liechtensteinische Gesetzgeber den Forderungen des Marktes nach. Denn in der Rechtspraxis verlangen ausländische Klienten häufig, Rechtsgeschäfte in Liechtenstein als notarielle Urkunde verfassen zu lassen. Klienten mit diesen Wünschen musste man bisher ins Aus-

<sup>24</sup> Vgl. Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht (1993) 32.

<sup>25</sup> Art 26 ff NotarG.

<sup>26</sup> Art 37 ff NotarG.

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch Marxer & Partner (Hrsg.), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rn 52.17 ff.

<sup>28</sup> Nicht-organschaftliche Vertretungsbefugnisse sind durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden beglaubigten Vollmacht festzustellen (Art 27 Abs 2 NotarG).

<sup>29</sup> Natürliche Personen haben sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren. Verbandspersonen, Personengesellschaften und deren organschaftliche Vertretungsbefugnisse werden durch die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, einer Amtsbestätigung, eines beglaubigten vergleichbaren ausländischen Dokuments oder eines Auszugs eines amtlichen Registers in elektronischer Form festgestellt. Sonstige Vertretungsbefugnisse werden durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden beglaubigten Vollmacht festgestellt.

<sup>30</sup> Für die persönliche Anwesenheitspflicht könnte es Ausnahmen geben. Denn inskünftig soll es möglich sein, Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen ohne physische Anwesenheit sämtlicher Teilnehmenden abzuhalten. Das soll eine neue Bestimmung im Notariatsgesetz (Art 37 Abs 1 a) vorsehen. Demgemäß darf die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen von Verbandspersonen oder Personengesellschaften auch dann erfolgen, wenn lediglich die versammlungsleitende und die protokollführende Person anwesend sind, vgl. BuA 17/2022, 76.

<sup>31</sup> Art 33 NotarG.

<sup>32</sup> Art 27 Abs 2 NotarG.

<sup>33</sup> Art 27 Abs 1 NotarG.

<sup>34</sup> Das liegt vor, wenn: (a) der Notar selbst am Rechtsgeschäft beteiligt ist oder mit einer Partei verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder gelebt hat, eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder geführt hat oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert ist (Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt), (b) eine Verfügung zu seinem eigenen oder zum Vorteil einer unter (a) genannten Personen getroffen wird; (c) er Vertreter, Bevollmächtigter, Angestellter oder Organ einer Partei ist; oder (d) er eine Partei bei diesem Rechtsgeschäft anwaltlich beraten hat. Hat der Notar hingegen alle Parteien in Bezug auf das jeweilige Rechtsgeschäft anwaltlich vertreten oder beraten, ist die Beurkundung zulässig (vgl. Art 28 Abs 2 NotarG).

<sup>35</sup> Art 34 Abs 1 NotarG.

<sup>36</sup> Art 32 Abs 1 NotarG.

<sup>37</sup> Art 32 Abs 1 und 2 NotarG.

<sup>38</sup> Art 32 Abs 2 NotarG.

<sup>39</sup> Art 32 Abs 3 NotarG.

<sup>40</sup> Art 37 NotarG.

<sup>41</sup> Art 38 NotarG.

<sup>42</sup> Art 39 NotarG.

<sup>43</sup> Art 40 NotarG.

<sup>44</sup> Der liechtensteinische Gesetzgeber bedient sich einer Umschreibung. Demnach muss der liechtensteinische Notar die zu beurkundenden Rechtshandlungen verstehen und in der Lage sein, sie den Parteien zu erläutern, sowie das anwendbare ausländische Recht so ermittelt haben, dass er die Urkunde nach den Vorgaben der Parteien formulieren bzw einen von den Parteien vorgelegten Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann (Art 39 Abs 1 lit a).

land verweisen. Diese Dienstleistungen können jetzt auch liechtensteinische Notare erbringen.

### c) Beglaubigungen

Im liechtensteinischen Notariatsgesetz gibt es einen *numerus clausus* an Beglaubigungen. Man unterscheidet **sechs Beglaubigungsformen**:

- Unterschriften;<sup>45</sup>
- Kopien;<sup>46</sup>
- Abschriften;<sup>47</sup>
- Auszüge;<sup>48</sup>
- Übersetzungen;<sup>49</sup> und
- Datumsbeglaubigungen.<sup>50</sup>

Die Beglaubigung wird durch einen **Vermerk** vorgenommen, der vom Notar unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und zu stempeln ist.<sup>51</sup>

### d) Grenzüberschreitende Tätigkeit

Wenn Notare ihres Amtes walten, stellt sich die Frage, ob sie dabei „hoheitlich“ tätig werden. Diese Frage ist zwischenzeitlich geklärt. Die Tätigkeit der Notare ist **keine** hoheitliche Tätigkeit.<sup>52</sup> Dafür sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:

- Der Notar ist ausschließlich dem **Parteiwillen** unterworfen. Er kann und darf nur das beurkunden, was die Parteien wollen.<sup>53</sup> Der liechtensteinische Notar hat – im Gegensatz zum Richter – keine Entscheidungsgewalt unabhängig vom Parteiwillen.
- Auch kann jede Partei den Notar **frei wählen**. Die Notare üben ihren Beruf unter Wettbewerbsbedingungen aus. Das ist für die Ausübung öffentlicher Gewalt untypisch.<sup>54</sup>
- Zudem indiziert die **persönliche Haftung** der Notare, dass die notarielle Tätigkeit nicht unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.<sup>55</sup>
- Schließlich hat der Notar die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde zu **belehren**.<sup>56</sup>

Die obigen Merkmale der notariellen Tätigkeit sind mit der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit iSv Art 62 iVm Art 51 AEUV unvereinbar.<sup>57</sup> Notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen fallen also in den Anwendungsbereich der **Grundfreiheiten**, auf die sich liechtensteinische Notare berufen können.<sup>58</sup>

## III. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN

### 1. Liechtensteinische Beurkundung der Gründung einer österreichischen GmbH

Im Juli 2021 beantragte man beim Firmenbuch des HG Wien die Eintragung einer **österr GmbH**, deren Errichtungsvorgang ein **liechtensteinischer Notar** beurkundete. Der beurkundende liechtensteinische Notar ist in Liechtenstein und Österreich zugelassener Rechtsanwalt. Er verfügt

sohin über die erforderliche Sachkunde zum österr GmbH-Recht. Folglich war er im Errichtungszeitpunkt in der Lage, die mitwirkenden Personen über den Gründungsvorgang aufzuklären und sie rechtlich zu belehren. In der Firmenbucheingabe hat man ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Gründungsvorgang ein liechtensteinischer Notar beurkundet hat. Ebenso hat man auf die **Dienstleistungsfreiheit** gem Art 56 EUV und die **Gleichwertigkeit** der Beurkundung in Liechtenstein hingewiesen.

Das HG Wien hat die Firmenbucheingabe samt liechtensteinischer notarieller Beurkundung ohne Beanstandungen angenommen und die GmbH unter FN 561422x ins Firmenbuch eingetragen. Damit ist zweierlei erwiesen:

- Notarielle Beurkundungen sind keine hoheitliche Tätigkeit; vielmehr fallen sie in den Anwendungsbereich der **Grundfreiheiten**. Andernfalls hätte das HG Wien die GmbH aufgrund einer liechtensteinischen notariellen Urkunde nicht in das Firmenbuch eingetragen; und
- Liechtensteinische notarielle Urkunden werden – zumindest vom Handelsgericht Wien – als **gleichwertig** anerkannt, sofern die Voraussetzungen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften nach ausländischem Recht gem Art 39 NotarG beachtet sind.

## 2. Österreichische Schenkung – liechtensteinische notarielle Urkunde

Zwischenzeitlich hat auch der 1. Senat des Fürstlichen Obergerichts Fragen zum liechtensteinischen Notariatsgesetz geprüft und erörtert.<sup>59</sup> Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Ein liechtensteinischer Notar hat einen Schenkungsvertrag nach österr Recht über eine Schenkung ohne wirkliche

<sup>45</sup> Art 42 NotarG.

<sup>46</sup> Art 43 NotarG.

<sup>47</sup> Art 44 NotarG.

<sup>48</sup> Art 45 NotarG.

<sup>49</sup> Art 46 NotarG.

<sup>50</sup> Art 47 NotarG.

<sup>51</sup> Art 48 Abs 1 NotarG; zur Beglaubigung allgemein vgl auch *Marxer & Partner* (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Rn 52.15. „Fernbeglaubigungen“ – also Beglaubigungen von Unterschriften ohne persönliches Erscheinen des Unterfertigenden, so wie sie vom Fürstlichen Landgericht vorgenommen werden – sind nach dem liechtensteinischen Notariatsgesetz unzulässig. Denn bei Fernbeglaubigungen können Außenstehende nicht erkennen, dass der Unterfertigende nicht vor dem Notar gezeichnet hat. Das ist missbrauchsanfällig. Zivilrechtliche Streitigkeiten könnten die Folge sein. So etwa wenn ausländische Gerichte annehmen, die Unterschrift sei zu einem bestimmten Datum vor dem Notar in Liechtenstein geleistet worden. Wohingegen das Beweisverfahren ergibt, dass der Unterfertigende an einem anderen Ort war. Er also gar nicht vor dem Notar unterschrieben hat. Die Unterschriften müssen daher ausnahmslos in Gegenwart des Notars geleistet und nach Prüfung der Identität beglaubigt werden, vgl dazu BuA 2019/37, 33f. Zu Problemen mit der Beglaubigung aufgrund hinterlegter Unterschriften vgl auch Fürstliches Landgericht 08 EG.2004.28 vom 20. 8. 2004 und 05 CG.2008.228 vom 26. 11. 2009.

<sup>52</sup> Vgl ausführlich dazu *Jäger*, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 157ff.

<sup>53</sup> Vgl Art 32 Abs 1 NotarG.

<sup>54</sup> Vgl BuA 37/2019, 10.

<sup>55</sup> Vgl BuA 37/2019, 10.

<sup>56</sup> Vgl Art 27 Abs 1 NotarG.

<sup>57</sup> *Jäger*, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 158ff mwN.

<sup>58</sup> *Jäger*, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 162.

<sup>59</sup> OG B 25. 11. 2021, 2R EX.2021.1975.

Übergabe beurkundet. Im Schenkungsvertrag verständigten sich die Parteien darauf, dass der nach österr Recht zwingend notwendige Notariatsakt durch eine notarielle Beurkundung gem Art 26 NotarG ersetzt werden solle.<sup>60</sup>

Der Beschenkte forderte sodann vertragsgemäß die Übergabe der versprochenen Sache. Der Schenker verweigerte die Übergabe. Er behauptete, der Schenkungsvertrag unterstehe österr Recht. Eine Schenkung ohne wirkliche Übergabe bedürfe nach österr Recht eines Notariatsakts. Andernfalls hätte der Beschenkte kein Klagerecht. Ein österr Notariatsakt läge hier nicht vor, sondern nur eine liechtensteinische notarielle Urkunde. Daher habe der Beschenkte kein Klagerecht gegen den Schenker, so der Schenker.

Das Fürstliche Obergericht verwies in seiner Entscheidung auf österr oberstgerichtliche Rechtsprechung zu § 76 Abs 2 öGmbH-Gesetz.<sup>61</sup> Nach § 76 Abs 2 öGmbH-Gesetz bedarf es zur Übertragung von Geschäftsanteilen mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden eines Notariatsakts. Nach Ansicht des öOGH sei in dieser Bestimmung **keine Exklusivität** des österr Notariatsakts zu sehen. Vielmehr wären auch im Ausland abgegebene formgebundene Rechtsgeschäftserklärungen hinreichend, sofern die Funktion der ausländischen Form der des österr Notariatsakts entspricht.<sup>62</sup> Denn jedes Formgebot sei auf seinen **Zweck** zu prüfen. Wesentlicher Zweck gesetzlicher Formvorschriften sei der Schutz vor Übereilung, die Beweissicherung und der Schutz von Gläubigern und sonstigen Dritten. Entscheidend sei, dass der Vorgang im Ausland der **Funktion** entspricht, die die österreichische Formvorschrift fordert.<sup>63</sup>

Das sei hier zweifelsohne der Fall, so das Fürstliche Obergericht. Denn Art 27 NotarG würde die Funktion erfüllen, die § 52 öNO fordert.

Nach § 52 öNO sei der Notar verpflichtet, „(...) bei Aufnahme eines Notariatsaktes die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zum Abschlusse des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen, die Parteien über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen, ihre Erklärung mit voller Klarheit und Bestimmtheit schriftlich aufzunehmen und nach geschehener Vorlesung des Actes durch persönliches Befragen der Parteien sich zu vergewissern, daß derselbe ihrem Willen entsprechend sei“.<sup>64</sup>

Laut Art 27 Abs 1 NotarG hat der Notar die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde bzw des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes zu belehren und sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche zu gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.<sup>65</sup> Auch hat der Notar die Urteilsfähigkeit der Parteien und der mitwirkenden natürlichen Personen sorgfältig zu prüfen.<sup>66</sup>

Ebenso würde die Pflicht zur Parteienidentifizierung gem § 55 Abs 1 Z 1 öNO durch Art 27 Abs 1 NotarG erfüllt. Denn der Notar prüft „(...) die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen und die Vertretungsbefugnis von Vertretern sorgfältig (...)“.

Damit sei das Gleichwertigkeitserfordernis erfüllt und wird das Formerfordernis des österreichischen Notariatsakts durch die Beurkundung nach dem liechtensteinischen NotarG ersetzt.

#### IV. FAZIT

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat die Rufe des internationalen Rechtsverkehrs gehört und das liechtensteinische Notariatswesen geschaffen. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen haben liechtensteinische Notare keine Monopolstellung. Sie ergänzen bestehende Beglaubigungs- und Beurkundungsmöglichkeiten beim Amt für Justiz, bei den Gemeinden und dem Fürstlichen Landgericht, ohne sie zu verdrängen.

Die jüngsten liechtensteinischen und ausländischen Entscheidungen zeichnen ein klares Bild: Liechtensteinische notarielle Urkunden sind rechtlich gleichwertig. Sie entsprechen vergleichbaren ausländischen Urkundenformen und werden von ausländischen Behörden anerkannt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Tendenz anhält und die Strahlkraft liechtensteinischer notarieller Urkunden weit über die Landesgrenzen des Fürstentums Liechtenstein reicht. Dem liechtensteinischen Notariatswesen kann man es nur wünschen.

<sup>60</sup> Vgl § 943 öABGB, wonach aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Übergabe, geschlossenen Schenkungsvertrage dem Geschenkenehmer kein Klagerecht erwächst. Dieses Recht muss durch eine schriftliche Urkunde (Notariatsakt) begründet werden.

<sup>61</sup> RIS-Justiz RS0060220.

<sup>62</sup> Vgl öOGH 6 Ob 525/89.

<sup>63</sup> Vgl OG B 25. 11. 2021, 2R EX.2021.1975.

<sup>64</sup> Vgl § 52 öNO.

<sup>65</sup> Art 27 Abs 1 NotarG.

<sup>66</sup> Art 27 Abs 3 NotarG.